



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Anträge zur Beiratssitzung
am 22. Juni 2026



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: Dringlichkeitsantrag 2

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: SpO, Anlage (§18 Ziffer 16)

Antrag:	Bearbeitungsgebühr	pro Spielan-	1,00 €
	Auszahlung SR-Spesen	setzung	0,75 €
	durch BFV, zzgl. MwSt.		

Begründung: Die bisherige Gebühr von 1,00 € diene der Deckung der Bankgebühren, Personalkosten, der DFBnet-Modulgebühr und der Programmierungskosten, die dem Verband durch das Auszahlen der Schiedsrichterspesen entstehen. Da durch einen Bankenwechsel die Transaktionskosten für den Verband verringert werden konnten, soll die Gebühr entsprechend angepasst werden. Der Sachverhalt wurde am 11.06.2026 in der Beitragskommission besprochen und abgestimmt. Weitere Schritte der Anpassung wird (je nach Kostenentwicklung) die Beitragskommission im Herbst 2026 prüfen..

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

gez. B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 1

Antragsteller: Spelausschuss

Betrifft: SpO § 3 Ziffer 9 Spielbetrieb der Vereine

Antrag: In Abhängigkeit des oben errechneten Quotienten ergeben sich folgende Belastungen je Spiel von Mannschaften des Vereins, für das kein Schiedsrichter des Vereins ein Spiel geleitet hat (Anzahl Spiele abzgl. Anzahl der Spielleitungen):

Quotient	ab 01.04.2025	ab 01.04.2026	ab 01.04.2027	ab 01.04.2028
0 bis 0,09	9,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €
0,10 bis 0,49	6,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €
0,50 bis 0,89	4,00 €	3,00 €	3,00 €	2,00 €
0,90 bis 0,99	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

In Abhängigkeit des oben errechneten Quotienten ergeben sich folgende Gutschriften je Spiel, das Schiedsrichter des Vereins über die Summe der Spiele der Mannschaften des Vereins hinaus geleitet hat (Anzahl Spielleitungen abzgl. Anzahl Spiele):

Quotient	ab 01.04.2025	ab 01.04.2026	ab 01.04.2027	ab 01.04.2028
1,00 bis 1,09	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1,10 bis 2,99	2,00 €	2,00 €	2,00 €	1,00 €
ab 3,00	3,00 €	3,00 €	3,00 €	2,00 €

Begründung: Es soll eine Konkretisierung der Zeitpunkte vorgenommen werden, die sich an den Abrechnungstichtagen (31. März und 31. September) orientiert.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026

gez. J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 2

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: SpO § 3a Lizenzpflicht

- Antrag:**
1. Der Trainer oder die Trainerin, müssen für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz sein:

Spielklasse	erforderliche Lizenz
a. 11er Herren Berlin-Liga	DFB-B-Lizenz
b. 11er Herren Landesliga	DFB-C-Lizenz
c. 11er Herren Bezirksliga	DFB-C-Lizenz
d. 11er Frauen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
e. 11er Frauen Landesliga	DFB-C-Lizenz
f. A-, B- oder C-Junioren Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
g. D-Junioren Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
h. A-, B- oder C-Junioren Landesliga	DFB-C-Lizenz
i. C-Junioren Landesklasse	DFB-C-Lizenz , DFB-Basis-Coach oder Zertifikat Jugendfußball
j. D-Junioren Landesklasse	DFB-C-Lizenz , DFB-Basis-Coach oder Zertifikat Kinderfußball
k. A-, B- oder C-Juniorinnen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
l. D-Juniorinnen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz

- Begründung:**
- Im Rahmen der Beitragskommission wurden die aktuellen Regelungen der Lizenzpflicht in der C- und D-Junioren Landesklasse mit der ausschließlichen Forderung der DFB-C-Lizenz überprüft. Da sich die Landesklasse insbesondere im Übergangsbereich zwischen Klein- und Großfeld bewegt, wird folgende differenzierte Einordnung vorgenommen:
- In der **C-Junioren Landesklasse** werden mindestens der DFB-Basis-Coach sowie das Zertifikat Jugendfußball anerkannt.
 - In der **D-Junioren Landesklasse** werden mindestens der DFB-Basis-Coach und ausdrücklich auch das Zertifikat Kinderfußball anerkannt.



Diese Einordnung trägt den entwicklungspsychologischen und sportpädagogischen Anforderungen der jeweiligen Altersstufen Rechnung.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

gez. B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 3

Antragsteller: RK Südwest / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: SpO § 18 Ziffer 10 Spielansetzungen

Antrag: **§ 18 Spielansetzungen**

(...)

10. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes sind grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 14:00 Uhr oder sonntags durchzuführen, soweit keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende Stelle kann Pflichtspiele ansetzen, die montags bis freitags grundsätzlich ab 18:30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen tagsüber stattfinden können.

In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt. Dies gilt nicht für den Herren- und Frauenspielbetrieb, **dem Spielbetrieb der Ü50 und Ü60** sowie für in der Jugendordnung genannte Spielklassen.

Bei Spielansetzungen am Samstag bis 14:00 Uhr hat der Jugendspielbetrieb Vorrang.

Im Altliga-Bereich der Ü 50-, Ü 60- oder Ü 70-Mannschaften können die Pflichtspiele von montags bis samstags stattfinden.

Im Altliga-Bereich der 7er Ü 40-Mannschaften können Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags stattfinden.

Die 7er Senioren Ü 32-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen. Pflichtspiele im Ü-Bereich beginnen grundsätzlich frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche.

Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.

Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Heimverein abzustimmen.

Begründung:

Begründung ist der lange Winter, der ja wieder kommen könnte. Würde bspw. in der Zeit der letzten Januar- und den Februarwochen eine Dauerfrostperiode einsetzen und dadurch viele Spiele ausfallen, müssten diese im Frühjahr nachgeholt werden, wobei



nach der jetzt geltenden Regel die Osterferien noch nicht einmal genutzt werden dürften. Das gilt es zu ändern, denn genau in dieser Zeit geht es in die entscheidende Phase der Saison, in der dann der Trainingsbetrieb vieler Vereine durch die Schlechtwetterperiode massiv eingeschränkt würde.

Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen und nicht zuletzt zu Unmut und Streit in den Vereinen, da viele Teams ihre Trainingszeiten für Punktspiele anderer abgeben müssten. Viele Vereine haben schon so viel zu wenig Platz und Trainingszeiten.

Es gab im letzten Winter die absurde Situation, dass zwischenzeitlich bei der Ü60 drei Punktspiele in vier Tagen angesetzt waren, was nicht nur aus gesundheitlichen Gründen abwegig war. Zudem sollten wir bei der Ü50 oder Ü60 weniger strenge Maßstäbe anwenden.

Inkrafttreten:

01. Juli 2026



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 4 (redaktionell)

Antragsteller: Spelausschuss

Betrifft: SpO § 18 Ziffer 10 Spielansetzungen

Antrag: 10. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes sind grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 14:00 Uhr oder sonntags durchzuführen, soweit keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende Stelle kann Pflichtspiele ansetzen, die montags bis freitags grundsätzlich ab 18:30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen tagsüber stattfinden können. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt. Dies gilt nicht für den Herren- und Frauenspielbetrieb, sowie für in der Jugendordnung genannte Spielklassen.

Im Ü-Bereich können in der zweiten Woche der Herbst- bzw. Osterferien sowie an den schulfreien Tagen an Himmelfahrt und Pfingsten Nachholspiele angesetzt werden.

Bei Spielansetzungen am Samstag bis 14:00 Uhr hat der Jugendspielbetrieb Vorrang. Im Altliga-Bereich der Ü 50-, Ü 60- oder Ü 70-Mannschaften können die Pflichtspiele von montags bis samstags stattfinden. Im Altliga-Bereich der 7er Ü 40-Mannschaften können Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags stattfinden.

Die 7er Senioren Ü 32-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen. Pflichtspiele im Ü-Bereich beginnen grundsätzlich frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche.

Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.

Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Heimverein abzustimmen.

Begründung: Aufgrund des eng getakteten Spielplans gibt es wenig Möglichkeiten Spielverlegungen zu realisieren. Einerseits schränken die Schulferien (keine Ansetzungen in den Ferien) sowie die Spieltage (26 Spieltage bei 14 Mannschaften in einer Staffel) selbst eine



Spielverlegung ein. Der Spieltag, besonders im 7er-Ü-Bereich, erstreckt sich über die Woche von Montag bis Sonntag. Unter Berücksichtigung des gemeldeten Heimspieltags sowie das kein zweites Spiel innerhalb von 48 Std angesetzt werden soll, sind Spielverlegungen nach einem übergeordneten Ereignis (z.B. Generalspielabsage, witterungsbedingte Spielausfälle) sehr zeitaufwendig und schwierig zu realisieren. Es würde Spielverlegungen erleichtern, wenn es die Möglichkeit gäbe, auch in den Schulferien bei Spielausfällen (Generalspielabsage, witterungsbedingte Spielausfälle). Spiele neu anzusetzen. Eine Ergänzung der Spielordnung an dieser Stelle würden den Spielbetrieb im Ü-Bereich erleichtern.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026

gez. J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 5

Antragsteller: SV Empor Berlin

Betrifft: SpO § 22 Ziffer 2 Weitere Pokalspiele

Antrag: **§ 22 Weitere Pokalspiele**

(...)

2. In den genannten Pokalwettbewerben Ziffer 1 e-l darf pro Wettbewerb nur eine Mannschaft eines Vereins antreten. Verfügt ein Verein in einer Wettbewerbskategorie mehr als eine Mannschaft, so darf trotzdem nur eine Mannschaft das Recht an der Teilnahme erhalten, alle weiteren Mannschaften sind in dem Pokalwettbewerb nicht vertreten.

3. 2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis g sind Spieler und Spielerinnen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35). Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a bis g die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft. Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 18 Ziffer 7.

Begründung: In jedem Spieljahr gibt es in diesem Bereich Vereine, die ihre Spieler jeweils in denselben Pokalrunden in verschiedenen Mannschaften einsetzen. Das führt auch dazu, dass Vereine mit einer Mannschaft ausscheiden und dieselben Spieler teilweise nochmal für eine weitere Mannschaft ihres Vereins antreten und damit sozusagen eine weitere Chance bekommen, was ja nicht im Sinne eines Pokalwettbewerbs ist, der nach dem KO-Prinzip stattfindet. So kann auch von vornherein verständlicher Unmut der betroffenen Vereine vermieden werden und ein für alle gerecht stattfindender Pokalwettbewerb garantiert werden.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 6

Antragsteller: Steglitzer Fußball-Club Stern 1900

Betrifft: SpO § 22 Ziffer 9 (neu) Weitere Pokalspiele

Antrag: **9. Wenn ein Verein mehr als eine Mannschaft im selben Pokal-Wettbewerb einer Altersklasse gemeldet hat, darf ein Spieler nur für eine Mannschaft im selben Pokal-Wettbewerb spielen, unabhängig von der Pokalrunde oder dem Ausscheiden einer Mannschaft desselben Vereins. Der Spieler muss sich für eine Mannschaft desselben Pokal-Wettbewerbes entscheiden.**

Begründung: Dadurch wird die Fairness im selben Pokal-Wettbewerb gewahrt und verhindert, dass ein Spieler in mehreren Mannschaften seines Vereins im selben Pokal-Wettbewerb eingesetzt wird. Wenn es unterschiedliche Wettbewerbe sind (z.B. 7erPokal und 11er Pokal der Ü40) oder unterschiedliche Altersklassen (z.B. Ü32, Ü40) kann der derselbe Spieler in den unterschiedlichen Pokal-Wettbewerben spielen.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 7

Antragsteller: Spelausschuss

Betrifft: SpO § 36 Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

Antrag: ~~1. Ein Spieler, eine Spielerin, Trainer, Trainerin, Funktionsträger oder Funktionsträgerin einer Mannschaft, die bzw. den der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin in fünf Pflichtspielen seiner bzw. ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel seiner bzw. ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er bzw. sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines bzw. ihres Vereins gesperrt.~~

1. Meisterschaftsspiele

Ein*e Spieler*in, Trainer*in, oder Funktionsträger*in einer Mannschaft, die bzw. den der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin in fünf Meisterschaftsspiele seiner bzw. ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Meisterschaftsspiel seiner bzw. ihrer Mannschaft gesperrt, dass dem Spiel tatsächlich folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zur Verbüßung dieser Sperre ist er bzw. sie auch für alle weiteren Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines bzw. ihres Vereins nicht einsatzberechtigt. Pokalspiele seines Teams bleiben von dieser Sperre unberührt.

Spielen Spieler*innen in mehreren Mannschaften bzw. sind Trainer*in oder Funktionsträger*in in mehreren Mannschaften aktiv, so werden die Gelben Karten einzeln je Mannschaft und Spielklasse gezählt.

2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

3. Erhält ein Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er bzw. sie für das nächste Pflichtspiel (Ziffer 1) gesperrt.

4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

6. Pokalspiele

Ein*e Spieler*in, Trainer*in, oder Funktionsträger*in einer Mannschaft der oder die in Landes-Pokalspielen/weitere Pokalspiele dreimal eine Verwarnung erhält, ist für das Landes-Pokalspiel/weitere Pokalspiele, dass dem Spiel (nächste Pokalrunde) folgt, in welchem die 3. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der oder die Spieler*in, Trainer*in, oder Funktionsträger*in darf in der folgenden Pokalrunde in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren drei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

~~67.~~ Wird für einen Spieler, eine Spielerin, einen Trainer, eine Trainerin, einen Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin einer überregional spielenden Mannschaft (NOFV Ober- bzw. Regionalliga) in einem Landes-Pokalspiel des BFV eine Verwarnung (Gelbe-Karte) ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nach **drei** ~~fünf~~ Verwarnungen nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gelten Ziffern 1 bis ~~56~~.

Begründung:

Das Zusammenzählen der erhaltenen Verwarnungen durch das DFBnet als System ist aktuell nicht möglich, sodass die Kontrolle der bisherigen Regel durch die Vereine mit einem enormen Mehraufwand verbunden ist. Durch die Trennung der Wettbewerbe dient das DFBnet wieder mit seinen Möglichkeiten optimal zur Einhaltung der Regel mit entsprechendem Sperrvermerk.

Inkrafttreten:

01. Juli 2026

gez. J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: Dringlichkeitsantrag 1

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: SpO § 1 Ziffer 2, Spielordnung Anlage, RVO § 38

Antrag: **§ 14 Nachweis der Spielberechtigung (Spielordnung)**

1. Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Spieler bzw. Spielerinnen, die gemäß Meldeordnung ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im DFBnet mit hochgeladenem aktuellem Foto mit entsprechendem Spielrecht aufgeführt sind. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch den vollständigen Datensatz im DFBnet.

2. Die Aktualität der Fotos für die Spielerlaubnis im DFB-Datensatz ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. ~~Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:~~ **Die Fotos gelten grundsätzlich als aktuell, wenn eine Aktualisierung zu folgenden Zeitpunkten vorgenommen wurde:**

a) Im Kinder- und Juniorenbereich:

- ☒ Nach Wechsel vom Kleinfeld auf das Großfeld (ab C-Junioren/innen)
- ☒ Nach Wechsel aus dem Junioren-Bereich in den Erwachsenenbereich (nach A-Junioren/B-Juniorinnen)

b) Im Erwachsenenbereich ~~> 10 Jahre~~ **> 10 Jahre**

3. Erfolgt keine fristgerechte Aktualisierung der Fotos nach Ziffer 2 ist der Verein mit einer Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 zu belegen. Die Teilnahme an einem Spiel ohne ein aktuelles Foto nach Ziffer 2 ist ein unberechtigtes Spielen nach § 45 Ziff. 1 RVO, wenn eine Identitätsfeststellung durch das Foto im DFB – Datensatz nicht sicher möglich ist. Bei Zweifeln gilt die Identitätsfeststellung als nicht erbracht.

ANLAGE 1

Zu § 14 Ziffer 3

Teilnahme an einem Spiel ohne ein aktuelles Foto nach Paragraph 14 Ziffer 2	pro Foto	75,00 €
---	----------	---------

§ 38 Straftatbestände (RVO)

z. Verstoß gegen die Foto-Aktualisierungspflicht gemäß § 14 Ziffer 2 SpO

Begründung:

Der Fußball lebt von den Emotionen, dem Einsatz auf dem Platz und der Prämisse, dass Spiele durch sportliche Leistung entschieden werden sollten – und nicht am grünen Tisch. In der jüngeren Vergangenheit ist es in unserem Spielbetrieb vermehrt zu Fällen gekommen, in denen Spiele im Nachgang per Sportgerichtsentscheid umgewertet werden mussten. Der Grund hierfür war kein bewusster Betrug und kein Einsatz von gesperrten Akteuren, sondern schlichtweg ein veraltetes Passfoto im DFBnet-Datensatz. Die Folge: Eine Mannschaft hat auf dem Rasen alles gegeben, fair gewonnen und stand am Ende durch den automatischen Spielverlust trotzdem mit leeren Händen da.

Wir als Verband haben die klaren und emotionalen Rückmeldungen aus unseren Vereinen sehr ernst genommen. Die Vereine haben uns gespiegelt: Ein bürokratisches Versäumnis beim Foto-Update darf nicht die sportliche Lebensleistung eines ganzen Teams zunichtemachen. Das fühlt sich ungerecht an und widerspricht dem Geist des Fairplay.

Mit dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag kommen wir dem ausdrücklichen Wunsch der Vereinsbasis nach und führen eine faire, verhältnismäßige Zwei-Klassen-Regelung ein:

Das veraltete Foto (Fokus auf Verhältnismäßigkeit):

Hat ein Verein lediglich die Frist zur Aktualisierung des Fotos versäumt (z. B. nach dem Wechsel aus der Jugend oder nach 10 Jahren im Erwachsenenbereich), bleibt das sportliche Ergebnis in Zukunft bestehen. Der bürokratische Fehler wird stattdessen mit einer angemessenen Ordnungsstrafe sanktioniert.

Das fehlende oder unkenntliche Foto (Fokus auf Manipulationsschutz): Fehlt ein Foto komplett oder ist die Person darauf überhaupt nicht zu identifizieren, bleibt es zwingend beim Spielverlust. Wir müssen unsere Vereine und den Wettbewerb weiterhin vor bewusstem Missbrauch (z. B. dem Spielen unter falschem Namen) schützen. Ohne eine klare Identitätsprüfung verliert der Spielbetrieb seine Glaubwürdigkeit.

Mit dieser Anpassung schaffen wir die Balance, die sich unsere Vereine wünschen: Wir schützen die Ehrlichkeit unseres Sports, strafen aber nicht mehr die Mannschaft auf dem Platz ab, wenn im Hintergrund ein Foto-Update vergessen wurde.

Inkrafttreten:

01. Juli 2026

gez. B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 8

Antragsteller: Steglitzer Fußball-Club Stern 1900 e.V.

Betrifft: RVO §10 Ziffer 4 Einspruch

Antrag: 4. Das Recht zum Einspruch haben ab 1. April bis spätestens zum Ablauf des Spieljahres auch zunächst nicht am Spiel beteiligte Mitgliedsvereine, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an einer Entscheidung durch die Rechtsorgane nachweisen. Hierunter fallen Spielwertungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft haben können. Hierunter fallen auch Spielwertungen durch die spielleitende Stelle gemäß § 2 Ziffer 1 SpO.

Kein Recht zum Einspruch haben nur mittelbar am Spiel beteiligte Mitgliedsvereine, wenn sich der Einspruch auf ein oder mehrere nicht aktuelle Fotos im DFB-Spielberichtssystem (§ 14 SpO) bezieht.

Begründung: Wenn ein **nicht direkt beteiligter dritter Mitgliedsverein** einem oder beiden direkt am Spiel beteiligten Vereinen Pluspunkte abziehen lassen möchte, indem er selbst ein Sportgerichtsverfahren durch einen eigenen Einspruch eröffnet, ohne selbst am Spiel direkt beteiligt gewesen zu sein, so ist das möglicherweise zurzeit durch den § RVO gedeckt. Aus sportlichen Gründen sind derartige Einspruchsverfahren (möglicherweise Massenverfahren für die SG/VG) abzulehnen, **weil evtl. ein oder mehrere nicht aktuelle Fotos keinen sportlichen Einfluss auf das Spielergebnis der beiden direkt beteiligten Vereine hatte und keiner dieser direkt beteiligten Vereine einen Einspruch einlegte.**

Inkrafttreten: mit Beginn der neuen Saison 2026/2027



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 9

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: MO § 3 Ziffer 2 Geltungsumfang der Spielberechtigung

Antrag: **Die aktuelle Regelung wird komplett gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:**

§ 3 Geltungsumfang der Spielberechtigung

(...)

2.1 Das Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) bzw. das Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden regelt die DFB Spielordnung in Paragraph 10 Ziffer 6ff.

Begründung: Die aktuelle Regelung durch die Meldeordnung des BFV ist älter als die geltende Regel der DFB-Spielordnung (§ 10 Nr. 6ff). Der DFB empfiehlt den Angleich der Regelungen in den Landesverbänden an die DFB-Regularien. Dies wird mit diesem Antrag umgesetzt.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026

gez. B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 10

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: MO § 3 Ziffer 2.2. Vertrauensperson

Antrag: **2.2. Unterlagen und Nachweise, die bei einer Vertrauensperson im Rahmen der Beantragung eines Spielrechts nach 2.1 eingereicht werden, sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich durch die Vertrauenspersonen des Verbands einzusehen.**

Begründung: Die Benennung einer zentralen Vertrauensperson stellt sicher, dass Anträge einheitlich, fachkundig und diskriminierungsfrei bearbeitet werden. Gleichzeitig wird für die betroffenen Personen eine klare, niedrighschwellige und verlässliche Anlaufstelle geschaffen. Die sensiblen persönlichen und medizinischen Daten erfordern einen besonders geschützten Umgang, der durch eine definierte Zuständigkeit gewährleistet wird. Zudem wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahren innerhalb des Verbands verbessert. Insgesamt stärkt die Regelung sowohl die Rechtssicherheit als auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Antragstellenden. Darüber hinaus gibt es den Vertrauenspersonen Klarheit über ihr „Anforderungsprofil“.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026

gez. B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 11

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: MO § 6e Zweitspielrecht (online)

Antrag: § 6e Zweitspielrecht (online)

1. Jugend

~~Der BFV kann Junior*innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr eine Zweitspielberechtigung erteilen:~~

- ~~a. deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat; oder~~
- ~~b. die an wechselnden, verbandsübergreifenden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern) leben; oder~~
- ~~c. nur für Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse auch keine männliche Mannschaft gemeldet hat oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.~~

~~Wird in einem Fall nach a. oder b. eine Zweitspielberechtigung erteilt, verlieren die Junioren/innen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.~~

~~Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist auf Antrag des aufnehmenden Vereins für jeweils eine Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn~~

- ~~• die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht und~~
- ~~• in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des Jugendausschusses keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und~~
- ~~• der gesetzliche Vertreter der Spielerin dieser Sondergenehmigung schriftlich zustimmt und~~
- ~~• der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer*in sein/ihr positives Votum~~



erteilt hat. Die Zweitspielberechtigung kann frühestens ab dem 1. Juli und bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Spieljahres mit Zustimmung des Stammvereins beantragt werden. Die Zweitspielberechtigung wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterbestehen.

~~Ein/e Junior*in kann pro Spieljahr nur einmalig eine Zweitspielberechtigung erlangen, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig. Das aktuelle Passbild ist nach der Erteilung der Zweitspielberechtigung zwingend in der Spielberechtigungsliste hochzuladen. In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler*innen zum Einsatz kommen, die eine Zweitspielberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Die Erteilung einer Zweitspielberechtigung darf nicht dazu führen, dass Junior*innen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.~~

~~Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein ein ausgefülltes Eintrittsformular vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und ein aktuelles Passbild.~~

~~Ein Antrag, dem beide Vereine, der gesetzliche Vertreter des/der Spieler*in und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen.~~

1. Jugend

Der BFV kann Junior*innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr eine Zweitspielberechtigung erteilen:

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 3 Nr. 4 . a) sind bei späteren Vereins wechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für

a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.

c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z . B . wegen getrennt lebender Eltern).

d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse – keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen, oder – keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen.

e) B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen- Bundesliga oder 2 . Frauen-Bundesliga zugehörig ist, für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins . In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31 . Januar einer jeden Spielzeit zu beantragen.

3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt . Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/ Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

5. Ein/e Junior*in kann pro Spieljahr nur einmalig eine Zweitspielberechtigung erlangen, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig.

6. Das aktuelle Passbild ist nach der Erteilung der Zweitspielberechtigung zwingend in der Spielberechtigungsliste hochzuladen. In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler*innen zum Einsatz kommen, die eine Zweitspielberechtigung für diese Mannschaft besitzen.

7. Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein ein ausgefülltes Eintrittsformular vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und ein aktuelles Passbild.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung des Paragraphen an die DFB-Jugendordnung. Streichung des speziellen Teils mit Bezug auf die B-



Juniorinnen-Bundesliga, welche in dieser Form nicht mehr existiert. Paragraf wurde in eine allgemeingültige Form für den Berliner Spielbetrieb umgeschrieben.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

gez. J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 12

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: FO § 15 Ziffer 2 Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

Antrag: 2. Anträge auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind ~~monatsweise~~ unter Verwendung der gültigen Formulare einzureichen, grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach jeweiligem Monatsende. Für Anträge, die später als drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (31. März des Folgejahres) eingehen, ist die Erstattung ausgeschlossen.

Begründung: Erhöhung der Flexibilität bei der Abrechnung von Aufwandsentschädigungen.

Inkrafttreten: 01. Juli 2026

gez. B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 13

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: Jugendordnung § 6 Ziffer 12 Allgemeiner Spielbetrieb

Antrag: 12. Bei allen Jugendmannschaften ist das Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich.
In allen Altersklassen kann beliebig oft gewechselt werden, d. h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler ist zulässig. Bei den Spielen der A-, B- und C-Junioren der Berlin-Liga dürfen bei max. 4 Spielunterbrechungen je Mannschaft, Auswechselungen vorgenommen werden. Die Halbzeitpause zählt dabei nicht mit.
Wechseln beide Mannschaften innerhalb einer Spielunterbrechung so zählt es für beide Mannschaften.
Wird die maximal zulässige Anzahl von Wechselfenstern nicht eingehalten, spielen diese eingewechselten Spieler ohne Spielrecht. Verstöße gegen diese Vorgabe werden somit nach RVO als „unberechtigtes Spielen“ bewertet mit Konsequenzen von Geldstrafen und Spielwertung/Spielverlust für die beteiligte Mannschaft und deren Trainer.

Begründung: Das Sportgericht hat angemerkt, dass es aktuell keine Regelung für die Nichteinhaltung der Wechselfenster gibt. Aktuell werden diese Fälle mit einer Geldstrafe geahndet. Die Mitglieder der AG Zukunft Jugendfußball haben sich darauf verständigt, dass diese Strafe zu gering sei.

Der Jugendbeirat hat diesem Antrag zugestimmt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

Gez. Frank Schröder



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 14

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: Jugendordnung § 11 Einteilung der Spielklassen / Pokalrunden

Antrag:

Spielklasse	11er A-Junioren	11er B-Junioren	1. 11er C-Junioren
Berlin-Liga	1 Staffel mit mind. 16 Mannschaften	1 Staffel mit mind. 14 Mannschaften	1 Staffel mit mind. 14 Mannschaften
Landesliga	2 Staffeln mit mind. 14 Mannschaften	2 Staffeln mit mind. 14 Mannschaften	2 Staffeln mit mind. 14 Mannschaften
Bezirksliga	Staffeln bis max. 14 12 nach Meldung	Staffeln mit mind. 14 12 Mannschaften	Staffeln mit mind. 14 12 Mannschaften
Kreisliga A		Staffeln bis max. 14 12 nach Meldung	Staffeln bis max. 14 12 nach Meldung

Spielklasse	2. 11er C-Junioren	3. und untere 11er C-Junioren
Landesklasse	1 Staffel mit mind. 14 Mannschaften	
Bezirksklasse	2 Staffeln mit 14 12 Mannschaften	
Kreisklasse A	Staffeln bis max. 14 12 nach Meldung	
Kreisklasse B		1 Staffel mit mind. 12 Mannschaften
Kreisklasse C		Staffeln bis max. 12 nach Meldung

Spielklasse	8er A-Junioren	8er B-Junioren	8er C-Junioren
Kreisliga A	Staffeln mit max. 14 12 Mannschaften		
Kreisklasse A		Staffeln mit max. 14 12 Mannschaften	

Kreisklasse D			Staffeln mit max. 14 12 Mannschaften
----------------------	--	--	--

Spielklasse	2. 11er C-Junioren	3. und untere 11er C-Junioren
Landesklasse	Abstieg ab Platz 13	
Bezirksklasse	Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 12 11	
Kreisklasse A	Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Kein Abstieg	
Kreisklasse B		Abstieg ab Platz 10 9
Kreisklasse C		Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Kein Abstieg

Um die gewünschten Staffelgrößen ab der Saison 27/28 zu erhalten, wird in der Saison 26/27 ein vermehrter Abstieg in den betreffenden Staffeln durchgeführt werden müssen. Die genauen Zahlen zum Auf- bzw. Abstieg werden durch den Jugendausschuss in den Durchführungsbestimmungen zum Saisonbeginn 26/27 bekanntgegeben.

Begründung:

In der Jugendbeiratssitzung am 7. Oktober 2025 hat der Jugendbeirat dem Antrag 5 der AG Pankow mehrheitlich zugestimmt. Durch den Antrag der AG Pankow wurde der Jugendausschuss beauftragt den Rahmenterminplan so anzupassen, dass möglichst keine Pflichtspiele unter der Woche stattfinden.

Der Jugendausschuss hat zur Erarbeitung einer Lösung die AG Zukunft Jugendfußball gegründet.

Die AG hat unter Abwägung aller Umstände entschieden, dass es auf jeden Fall zu vermeiden ist, in den Ferien zu spielen. Da die Wochenenden begrenzt sind, gibt es lediglich die Möglichkeit die Staffelgrößen anzupassen. Auf Grundlage dessen schlägt die AG die Verkleinerung der oben angegebenen Staffeln vor.

Zusätzlich hat sich die AG mit der Fragestellung beschäftigt, ob eine regionale Zuteilung der Staffeln notwendig ist. Die AG hat entschieden, dass durch die Verkleinerung der Staffeln und der damit einhergehenden Abschaffung der Wochenspieltage, eine regionale Zuteilung nicht notwendig ist. Die Staffeln, die aktuell bereits regional zugeteilt werden, bleiben davon unberührt.



Der Jugendbeirat hat diesem Antrag zugestimmt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

Gez. Frank Schröder



Berliner Fußball-Verband e. V.

Beiratssitzung – 22. Juni 2026

Antrag Nr.: 15

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: Jugendordnung § 14 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften

Antrag: **Die Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften regelt der allgemeinverbindliche Teil der DFB Jugendordnung in Paragraph 6.**

- ~~1. Junioren, die das 18. Lebensjahr bzw. Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt, ohne dass es eines Antrages bedarf.
Diese Spieler bzw. Spielerin dürfen am Vortag und am darauffolgenden Tag eines Jugend-Pflichtspiels an einem weiteren Pflichtspiel im Erwachsenenbereich teilnehmen.~~
- ~~2. Junioren des älteren A-Junioren-Jahrgangs, die das 17. Lebensjahr bzw. Juniorinnen des älteren B-Junioren-Jahrgangs, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag des Spielrechts für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins.
Sollten diese Spieler bzw. Spielerinnen an einem Erwachsenen-Spiel teilnehmen, so muss berücksichtigt werden, dass diese am Vortag und am darauffolgenden Tag an keinem weiteren Pflichtspiel teilnehmen dürfen.~~
- ~~3. Junioren des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs, die das 17. Lebensjahr, bzw. Juniorinnen des jüngeren B-Junioren-Jahrgangs, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind nur auf Antrag für die Herren, bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
Die so erteilte Spielberechtigung gilt ausschließlich für die Amateurmansschaften des Vereins, die überregional oder in einer der beiden höchsten Berliner Spielklassen spielt.
Sollten diese Spieler bzw. Spielerinnen an einem Erwachsenen-Spiel teilnehmen, so muss berücksichtigt werden, dass diese am Vortag und am darauffolgenden Tag an keinem weiteren Pflichtspiel teilnehmen dürfen.~~
- ~~4. Einem Antrag nach Punkt 2 oder 3 muss die schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des gesetzlichen Vertreter(s), sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes~~

~~oder eines Arztes mit ähnlicher Qualifikation beigelegt werden.~~

- ~~5. Wird ein Antrag genehmigt, bleiben bestehende Spielberechtigungen für Jugendmannschaften erhalten.~~
- ~~6. Gehört der Jugendliche einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Spielberechtigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach dem Lizenzligastatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.~~
- ~~7. Gehört der Jugendliche einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Spielberechtigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.~~
- ~~8. Soll ein Spieler mit einer Spielberechtigung nach Punkt 1, 2 oder 3 in einem Spiel einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden, darf aus diesem Grund kein Jugendspiel verlegt werden.~~

Begründung: Übernahme und Umsetzung des allgemeinverbindlichen Teil der DFB Jugendordnung.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

Gez. Frank Schröder